

Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV)

vom 05.11.1997 (Stand 01.01.2014)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 41, 44, 45 und 51 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes
vom 16. Juni 1997¹⁾ (KLwG),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

1 Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsvorschriften zum KLwG im Bereich der Strukturverbesserungen.

² Hinsichtlich der verfahrensmässigen Einzelheiten bei Bodenverbesserungen bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 5. November 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen²⁾ vorbehalten.

2 Nicht rückzahlbare Beiträge

Art. 2 *Ordentliche Beiträge* *1. Abstufungen*

¹ An die Kosten von Strukturverbesserungen können Kantonsbeiträge bis zu folgenden Höchstansätzen ausgerichtet werden:

Nr.	Bodenverbesserungsart und landwirtschaftliche Hochbauten	Höchstansätze ausserhalb des Berggebiets (normal)	Höchstansätze ausserhalb des Berggebiets (erschwert)	Berggebiet
1.	Güterzusammenlegungen	35%	40%	40%

¹⁾ BSG 910.1

²⁾ BSG 913.111

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
97-113

Nr.	Bodenverbesserungsart und landwirtschaftliche Hochbauten	Höchstsätze ausserhalb des Berggebiets (normal)	Höchstsätze ausserhalb des Berggebiets (erschwert)	Berggebiet
2.	Rebgüterzusammenlegungen	–	40%	–
3.	Weganlagen	25%	35%	40%
4.	Ent- und Bewässerungen	25%	30%	35%
5.	Wasserversorgungen	–	30%	35% *
6.	Elektrizitätsversorgungen	–	–	35% *
7.	Transportanlagen	–	40%	40%
8.	Sicherung und Wiederherstellung von kulturtechnischen Anlagen und landwirtschaftliche Hochbauten	30%	35%	40%
9.	Pachtlandarrondierungen	25%	30%	35%
10. *	Ökonomiegebäude	30%	35%	40%
11. *
12.	Alpgebäude	–	–	40%
13.	Dorfkäsereien	–	–	25%
14.	Düngeranlagen	30%	40%	40%
15.	Umweltmeliorationen	40%	40%	40%

Nr.	Bodenverbesserungsart und landwirtschaftliche Hochbauten	Höchstansätze ausserhalb des Berggebiets (normal)	Höchstansätze ausserhalb des Berggebiets (erschwert)	Berggebiet
16.	Periodischer Unterhalt von Wegen	–	40% *	40%
17. *	Projekte zur regionalen Entwicklung	40%	40%	40%

² Für landwirtschaftliche Hochbauten sowie für Strukturverbesserungen nach den Ziffern 10 bis 14 sind die Kantonsbeiträge innerhalb der Höchstansätze pauschal auszurichten. *

³ An in Absatz 1 nicht erwähnte Strukturverbesserungen können in sinngemässer Anwendung der dortigen Höchstansätze Kantonsbeiträge geleistet werden, sofern nicht ausreichende Beiträge oder Darlehen aufgrund anderer Erlasse erhältlich sind.

⁴ Werden die Beiträge im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Bund ausgerichtet, erhöht sich der Höchstansatz nach Absatz 1 um den jeweiligen Bundesanteil. *

Art. 3 2. Weitere Beitragsgegenstände

¹ Kantonsbeiträge können in sinngemässer Anwendung der Ansätze nach Artikel 2 Absatz 1 auch gewährt werden für

- a die Erneuerung von Bodenverbesserungsanlagen,
- b Vorprojekte sowie
- c die Grundlagenbeschaffung bei beabsichtigten gemeinschaftlichen Unternehmen.

Art. 4 Ausserordentliche Beiträge

¹ Für dringend notwendige Strukturverbesserungen können im Berggebiet Beiträge über die Ansätze nach Artikel 2 Absätze 1 und 4 hinaus gewährt werden, wenn sich die Massnahmen anderweitig nicht finanzieren lassen. *

² Die ausserordentlichen Beiträge dürfen zusammen mit den ordentlichen Beiträgen nicht mehr als 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten ausmachen.

³ Werden die Beiträge im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Bund gewährt, können die ausserordentlichen und ordentlichen Beiträge zusammen mit dem Bundesanteil bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten ausmachen. *

Art. 5 *Projektstudien*

¹ Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) kann Vorhaben wie Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, ökologische Begleitplanungen oder Studien anderer Art durchführen oder in Auftrag geben. *

Art. 6 *Beitragsbemessung*

¹ Bei der Festsetzung des Beitrages ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person, Personengemeinschaft oder Körperschaft zu berücksichtigen, die den Beitrag erhält.

² Bei Gesamt- und Umweltmeliorationen sowie bei Projekten zur regionalen Entwicklung findet Absatz 1 keine Anwendung. *

Art. 7 *Nicht beitragsberechtigzte Kosten*

¹ Für die Berechnung der Beiträge bleiben unberücksichtigt:

- a* Verwaltungskosten;
- b* Zinsaufwand;
- c* einmalige Kultur- und Inkonvenienzentschädigungen sowie Aufwendungen für den Landerwerb, soweit sie nicht hauptsächlich im Interesse der Umwelt getätigt werden;
- d* Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar;
- e* Kosten für nicht projektgemäss oder nicht fachgemäss ausgeführte Arbeiten und Kosten für Mehrarbeiten, die offensichtlich auf eine unsorgfältige Projektierung oder auf Mängel bei der Bauleitung zurückzuführen sind;
- f* Kosten aus der Mitberücksichtigung von Massnahmen, die nicht durch die Zielsetzung der Artikel 1 und 2 KLwG¹⁾ geboten sind;
- g* Kosten für Arbeiten, die über einen einfachen und zweckmässigen Ausbau hinausgehen;
- h* Kosten für Betrieb und laufenden Unterhalt der Anlagen und Bauten sowie für die sich daraus ergebenden Reparaturen und
- i* * Kosten von wesentlichen Projektänderungen oder Projekterweiterungen bei Bodenverbesserungen, welche ohne vorgängige Zustimmung der ASP ausgeführt wurden.

¹⁾ BSG 910.1

Art. 8 *Besondere Voraussetzungen für Bodenverbesserungen*
1. Wasserversorgungen

¹ Bei Wasserversorgungen, an welche Kantonsbeiträge nach dem Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996²⁾ (WVG) gewährt werden, richtet sich die maximale Beitragshöhe nach den einschlägigen Bestimmungen des WVG und der zugehörigen Ausführungserlasse.

Art. 9 *2. Beiträge anderer Körperschaften*

¹ Die Beitragsleistung des Kantons kann davon abhängig gemacht werden, dass auch die Gemeinde oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Beitrag leisten, welcher den ihnen erwachsenden Vorteilen entspricht.

Art. 10 *3. Verfahren*

¹ Beitragsgesuche sind vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den erforderlichen Unterlagen und mit Angaben über allfällige Beiträge Dritter der ASP schriftlich einzureichen. *

² Die ASP eröffnet den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern die von Bund und Kanton zugesicherten Beiträge schriftlich. *

³ Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger hat binnen 30 Tagen nach Mitteilung der Zusicherung schriftlich zu erklären, dass sie oder er die an die Beitragsleistung geknüpften Bedingungen und Auflagen anerkennt.

⁴ An die Kosten von Arbeiten und Werken, die ohne Bewilligung angefangen oder erstellt wurden, dürfen keine Beiträge gewährt werden.

Art. 11 *Besondere Voraussetzungen für den landwirtschaftlichen Hochbau*
1. Nebenerwerbsbetriebe

¹ In der voralpinen Hügelzone und im Berggebiet können Kantonsbeiträge auch zur Unterstützung von direktzahlungsberechtigten Nebenerwerbsbetrieben ausgerichtet werden.

Art. 12 *2. Persönliche und betriebliche Anforderungen*

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss über eine landwirtschaftliche oder gleichwertige Ausbildung verfügen, ein zukunftsgerichtetes Betriebskonzept vorlegen und sich in der Regel über eine erfolgreiche Betriebsführung ausweisen.

²⁾ BSG 752.32

² Die geplanten baulichen Massnahmen müssen mindestens den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises Rechnung tragen. *

Art. 13 *3. Verfahren*

¹ Beitragsgesuche sind bei der ASP einzureichen. *

² Die ASP beurteilt die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eintreffens. *

³ Sie gewährt die Beiträge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der Prioritätenordnung der Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel.

⁴ An die Kosten von Arbeiten und Werken, die ohne Bewilligung angefangen oder erstellt wurden, werden keine Beiträge gewährt. *

Art. 14 *Widerruf und Änderung der Zusicherung; Schadenersatz*

¹ Die ASP widerruft die Beitragszusicherung, wenn ein unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zugesicherter Beitrag von diesem nicht genehmigt wird. *

² Die ASP kann die Beitragszusicherung widerrufen oder ändern, wenn *

- a* die für die Durchführung des Unternehmens festgelegten Fristen ohne hinreichenden Grund nicht eingehalten werden;
- b* das Unternehmen ganz oder teilweise eingestellt oder in seinen wesentlichen Grundlagen abgeändert wird;
- c* das Projekt sonstwie in einer Weise abgeändert wird, die eine Anpassung der Beitragszusicherung rechtfertigt;
- d* die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse sich vor der Schlusszahlung wesentlich verändert haben und eine Anpassung des Beitrags zumutbar ist.

³ Verzichtet die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ganz oder teilweise auf die Ausführung des Projekts, so kann sie oder er zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden, der dem Gemeinwesen aus dem Verzicht erwachsen ist.

Art. 15 *Rückbehalt und Rückforderung von Beiträgen*
1. Voraussetzungen und Verfahren

¹ Zugesicherte Kantons- und Bundesbeiträge sind von der ASP in der Regel ganz oder teilweise zurückzubehalten und ausgerichtete Beiträge zurückzufordern, wenn *

- a die zuständige Behörde die Zweckentfremdung oder Zerstückelung bewilligt;
- b sie aufgrund unwahrer oder täuschender Angaben ausgerichtet wurden;
- c schwerwiegende Mängel in der Ausführung festgestellt wurden;
- d die Beitragsvorschriften, die Bedingungen, Auflagen oder besonderen Weisungen nicht eingehalten wurden;
- e nachträgliche nicht bewilligte Änderungen, die den Voraussetzungen der Kantonsunterstützung zuwiderlaufen, vorgenommen wurden;
- f die Werk- oder Grundeigentümerinnen und -eigentümer die Wirkung der unterstützten Verbesserung wesentlich beeinträchtigen;
- g wesentliche Projektänderungen vorgenommen wurden;
- h die Beitragszusicherung geändert oder widerrufen wurde;
- i die Unterhalts- oder Bewirtschaftungspflicht nicht erfüllt wird;
- k Gründe vorliegen, die nach Bundesrecht zur Rückforderung der Bundesbeiträge berechtigen;
- l die Wiederaufbaupflicht verletzt wird.

² Die oder der Rückerstattungspflichtige haftet für den durch die Widerhandlung entstandenen weiteren Schaden.

³ Zur Festlegung der Rückerstattung von Beiträgen kann der Perimeter in Zonen mit abgestuften Ansätzen unterteilt werden.

⁴ Die ASP teilt die einschlägigen Verfügungen den das Projekt unterstützenden Gemeinden mit. *

Art. 16 *2. Anmerkung im Grundbuch*

¹ Die Rückerstattungspflicht und wichtige, an die Beitragsgewährung geknüpfte Bedingungen und Auflagen sind im Grundbuch anzumerken.

² Nach Auflösung der Genossenschaft, nach dem Ausscheiden von einzelnen Beteiligten und nach der Rückerstattung von Beiträgen bleiben jene Anmerkungen bestehen, die der Sicherung nicht erloschener Verpflichtungen dienen.

Art. 17 3. *Garantieerklärung*

¹ Ist eine Gemeinde Bauherrin, so kann diese anstelle der Grundbuchanmerkung eine Garantieverpflichtung für die Rückerstattungen im Sinne der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV¹⁾) eingehen. *

Art. 18 4. *Verjährung*

¹ Die Rückerstattungsforderung des Kantons verjährt nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

² Die Frist beginnt zu laufen, sobald die ASP vom Entstehen des Rückerstattungsanspruchs Kenntnis erhalten hat. *

3 Investitionskredite und Betriebshilfe**Art. 19** *Vollzugsorgane*

¹ Als kantonale Vollzugsbehörde für Investitionskredite und Betriebshilfe nach dem Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft²⁾ (Landwirtschaftsgesetz, LwG) wird die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) bezeichnet. *

² Sie richtet die vorgeschriebenen Meldungen und Gesuche direkt an die zuständigen Bundesstellen.

³ Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) schliesst mit der BAK einen Leistungsvertrag über die Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 und 2 sowie deren vollständige Abgeltung im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 KLwG ab. *

⁴ Der Leistungsvertrag nach Absatz 3 regelt neben der Abgeltung und der Berichterstattung insbesondere die Schnittstellen zum strukturverbesserungsrechtlichen Vollzug durch die ASP und die Haftung der BAK. *

Art. 20 *Beiträge, Rechnung und Budgetierung* *

¹ Für die Betriebshilfe nach dem LwG³⁾ können Kantonsbeiträge gewährt werden, sofern und soweit diese eine Voraussetzung der Bundesleistungen darstellen. *

² Die BAK führt entsprechend den bundesrechtlichen Vorschriften über die von ihr verwalteten Mittel des Bundes und des Kantons gesondert Rechnung.

¹⁾ SR 913.1

²⁾ SR 910.1

³⁾ SR 910.1

³ Sie meldet dem LANAT rechtzeitig die für die Budgetierung erforderlichen Angaben über die kantonalen Anteile an den Aufwendungen für die Betriebshilfe und an den Verlusten. *

Art. 21 * ...

Art. 22 *Mitwirkung anderer Stellen*

¹ Die kantonalen Verwaltungsstellen sowie die Gemeinden und die Betriebsberatungsstellen erteilen der ASP die zur Beurteilung der Gesuche erforderlichen Auskünfte kostenlos; von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern einzureichende Betriebsberatungsgutachten gehen zu deren Lasten. *

² Für die Bestellung und Änderung von Grundpfandrechten zur Sicherung der Investitionshilfen dürfen keine Abgaben erhoben werden.

Art. 23 *Ertragswert*

¹ Der nach der Bundesgesetzgebung massgebende Ertragswert entspricht dem für die kantonale Steuerveranlagung massgebenden amtlichen Wert.

4 Datenzugriff und Rechtspflege

Art. 24 *Datenzugriff*

¹ Die ASP ist für die Beurteilung der Beitragsgesuche berechtigt, mit einem Abrufverfahren auf folgende Datenbanken der Kantonalen Steuerverwaltung zu greifen: *

- a die Flächendaten der amtlichen Bewertung,
- b die amtlichen Grundstückswerte sowie
- c das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der einzelnen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

² Die ASP ist berechtigt, im Umfang der sich aus der Gesuchsbearbeitung ergebenden Erfordernisse mit einem Abrufverfahren auf die Datenbanken des LANAT zu greifen. *

³ Die Steuerverwaltung und das LANAT beschränken den Zugriff im Abrufverfahren so, dass den abrufenden Stellen sachlich höchstens diejenigen Daten zur Verfügung stehen, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen. *

Art. 25 *Rechtspflege*

¹ Verfügungen der ASP und der BAK können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden. *

² Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾; Artikel 48 KLwG²⁾ bleibt vorbehalten.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 *Persönliche Anforderungen*

¹ Während einer Übergangsfrist bis Ende 2002 werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ohne landwirtschaftliche oder gleichwertige Ausbildung berücksichtigt, wenn sie sich über eine erfolgreiche Betriebsführung ausweisen können.

Art. 27 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 10. März 1964 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft wird aufgehoben.

Art. 28 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 5. November 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Zölch
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 21. November 1997.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 910.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
05.11.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	97-113
27.01.1999	01.01.1999	Art. 19 Abs. 1	geändert	99-19
27.01.1999	01.01.1999	Art. 20	Titel geändert	99-19
27.01.1999	01.01.1999	Art. 20 Abs. 1	geändert	99-19
27.01.1999	01.01.1999	Art. 20 Abs. 3	geändert	99-19
22.10.2003	01.01.2004	Art. 24 Abs. 2	geändert	03-97
22.10.2003	01.01.2004	Art. 24 Abs. 3	geändert	03-97
24.10.2007	01.01.2008	Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "17."	eingefügt	07-128
24.10.2007	01.01.2008	Art. 2 Abs. 4	eingefügt	07-128
24.10.2007	01.01.2008	Art. 4 Abs. 1	geändert	07-128
24.10.2007	01.01.2008	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	07-128
24.10.2007	01.01.2008	Art. 6 Abs. 2	geändert	07-128
18.09.2013	01.01.2014	Art. 5 Abs. 1	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 7 Abs. 1, i	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 10 Abs. 1	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 10 Abs. 2	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 13 Abs. 1	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 13 Abs. 2	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 14 Abs. 1	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 14 Abs. 2	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 15 Abs. 1	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 15 Abs. 4	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 18 Abs. 2	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 19 Abs. 3	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 19 Abs. 4	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 20 Abs. 3	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 21	aufgehoben	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 22 Abs. 1	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 24 Abs. 1	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 24 Abs. 2	geändert	13-73
18.09.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 1	geändert	13-73
30.04.2014	01.01.2014	Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "5." / "Berggebiet"	geändert	14-47
30.04.2014	01.01.2014	Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "6." / "Berggebiet"	geändert	14-47
30.04.2014	01.01.2014	Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "10."	umbenannt	14-47
30.04.2014	01.01.2014	Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "11."	aufgehoben	14-47

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
30.04.2014	01.01.2014	Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "16." / "Höchstansätze ausserhalb des Berggebiets (erschwert)"	geändert	14-47
30.04.2014	01.01.2014	Art. 2 Abs. 2	geändert	14-47
30.04.2014	01.01.2014	Art. 12 Abs. 2	geändert	14-47
30.04.2014	01.01.2014	Art. 13 Abs. 4	geändert	14-47
30.04.2014	01.01.2014	Art. 17 Abs. 1	geändert	14-47

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	05.11.1997	01.01.1998	Erstfassung	97-113
Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "5." / "Berggebiet"	30.04.2014	01.01.2014	geändert	14-47
Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "6." / "Berggebiet"	30.04.2014	01.01.2014	geändert	14-47
Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "10."	30.04.2014	01.01.2014	umbenannt	14-47
Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "11."	30.04.2014	01.01.2014	aufgehoben	14-47
Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "16." / "Höchstansätze ausserhalb des Berggebiets (erschwert)"	30.04.2014	01.01.2014	geändert	14-47
Art. 2 Abs. 1, Tabelle, "17."	24.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-128
Art. 2 Abs. 2	30.04.2014	01.01.2014	geändert	14-47
Art. 2 Abs. 4	24.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-128
Art. 4 Abs. 1	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-128
Art. 4 Abs. 3	24.10.2007	01.01.2008	eingefügt	07-128
Art. 5 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 6 Abs. 2	24.10.2007	01.01.2008	geändert	07-128
Art. 7 Abs. 1, i	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 10 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 10 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 12 Abs. 2	30.04.2014	01.01.2014	geändert	14-47
Art. 13 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 13 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 13 Abs. 4	30.04.2014	01.01.2014	geändert	14-47
Art. 14 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 14 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 15 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 15 Abs. 4	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 17 Abs. 1	30.04.2014	01.01.2014	geändert	14-47
Art. 18 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 19 Abs. 1	27.01.1999	01.01.1999	geändert	99-19
Art. 19 Abs. 3	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 19 Abs. 4	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 20	27.01.1999	01.01.1999	Titel geändert	99-19

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 20 Abs. 1	27.01.1999	01.01.1999	geändert	99-19
Art. 20 Abs. 3	27.01.1999	01.01.1999	geändert	99-19
Art. 20 Abs. 3	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 21	18.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	13-73
Art. 22 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 24 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 24 Abs. 2	22.10.2003	01.01.2004	geändert	03-97
Art. 24 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73
Art. 24 Abs. 3	22.10.2003	01.01.2004	geändert	03-97
Art. 25 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-73